

§ 2351 BGB

Auf einen [Vertrag](#), durch den ein [Erbverzicht](#) aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § [2348 BGB](#) und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § [2347 Satz 1 HS 1 und Satz 2 BGB](#) Anwendung.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

Auf einen [Vertrag](#), durch den ein [Erbverzicht](#) aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § [2348 BGB](#) und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § [2347 Abs. 2 Satz 1 HS 1 und Satz 2 BGB](#) Anwendung.